Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 55 (1975-1976)
Heft: 4: Wird die Schweiz unregierbar?

Artikel: Das föderalistische Ärgernis
Autor: Bernhard, Roberto
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-163086

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ROBERTO BERNHARD

Das föderalistische Ärgernis

Am 2. März 1975 ist der sogenannte Konjunktur-Artikel 31quinquies an der föderalistischen Sicherung innerhalb der Wege der verfassungsgebenden Gewalt gescheitert. Das hat wieder einmal dem Gedanken, dem föderalistischen «Störfaktor» den Garaus zu machen, zu öffentlicher Erörterung verholfen. Die Herausforderung dazu war diesmal besonders stark, weil die zustimmende Volksmehrheit nicht durch ein ablehnendes Ständemehr unwirksam gemacht worden war, sondern dadurch, dass die Standesstimmen genau hälftig geteilt blieben. Flugs wurde der Vorschlag ins Gespräch gebracht, es sollte für Verfassungsänderungen nebst einer Mehrheit der Stimmenden nur das Erreichen der Zustimmung einer Minderheit der Kantone, etwa ihrer acht, genügen. Damit sollte offenbar das Störpotential der stimmkraftschwachen, kleineren Kantone ausgeschaltet und ein Beitrag zur «Regierbarkeit» der Schweiz geleistet werden.

Von 83 Appenzellern regierte Schweiz?

Es ist bemerkenswert, wie rasch Anregungen, eine bewährte Bundeseinrichtung zu beseitigen, bei der Hand sein können, wenn eine seltene Ausnahmesituation eintritt, die immerhin zu den voraussehbaren, ja von Anfang an in Betracht gezogenen Möglichkeiten des Funktionsablaufs jener Institution gehört. Es ist, als ob im System der «checks and balances» die Bremsfaktoren nur hinzunehmen wären, so lange sie lediglich virtuell, durch ihr blosses Vorhandensein, wirken. Aktualisiert sich ihr Eingreifen, so wird das diesem oder jenem Angehörigen einer – noch – aufs Quantitative ausgerichteten Gesellschaft, einer statistisch verstandenen Demokratie, zu viel. Weil am 2. März 1975 bei der – schlechten – Stimmbeteiligung rund einer Million Schweizer Stimmberechtigter im Halbkanton Appenzell-Innerrhoden (dessen halbe Standesstimme aufgrund der Stimmabgabe von nur 2465 Bürgerinnen und Bürgern zu ermitteln war) das Ergebnis aus 1150 Ja und 1315 Nein, also einem Nein-Überschuss von 165 Stimmen, bestanden hatte, wurde errechnet, dass eine umgekehrte Willensäusserung der Mehrheit dieser 165, nämlich 83 Stimmender, das ablehnende Ergebnis Innerrhodens in ein zustimmendes verwandelt und damit der Volks- eine Ständemehrheit zur Seite gestellt hätte. Weil die Innerrhoder, zusammen kaum die Bevölkerung einer Kleinstadt ausmachend, über eine halbe Stan-

desstimme verfügen, hätten am 2. März – horribile dictu – 83 Appenzeller der Schweiz ihren Willen aufgezwungen.

Das Veto Vereinzelter hat – wo immer es in der Weltgeschichte in Verhältnissen in Erscheinung trat, die einem solchen Akt nicht (oder nicht mehr) jenes Charisma verliehen, dessen er zum Bestehen vor quantitativ ausgerichteten Erwägungen bedarf – Ärgernis und Widerstand wachgerufen. Ehe man indessen an eine solche Institution Hand anzulegen versucht, sollte man sich vergegenwärtigen, wieweit sie ein entbehrliches Überbleibsel aus einem früheren Zustande des Gemeinwesens oder inwieweit sie systemimmanent und damit unentbehrlicher Bestandteil eines Gefüges ist, das der Kritiker gar nicht zerstören möchte.

Die These, es handle sich um einen überflüssigen Überrest, dürfte einigen Widerhall in Kreisen jener flottanten, infolge der Binnenwanderung weniger örtlich verwurzelten Bevölkerung finden. Diese ist in den anonym wirkenden Siedlungsballungen um die Mittelpunkte des am kräftigsten pulsierenden Wirtschaftslebens, namentlich in der deutschen Schweiz, zu finden. Hier scheint sich selbst bei Leuten, die ihre Herkunft nicht verleugnen können, eine gewisse Austauschbarkeit der binnenschweizerischen Zugehörigkeit herauszubilden. Ihr ebnet ein stellenweise schwach ausgebildetes Bewusstsein kantonaler Identität wenigstens scheinbar – es wird darauf zurückzukommen sein – den Weg. Die Grossräumigkeit heutigen Geschehens, das Wissen um weltweite Rückwirkungen ferner Ereignisse, die am Bildschirm bereits unmittelbar mitverfolgt werden können, fördert zudem die Einsicht, dass die Schweiz den Stürmen der Gegenwart wie der Zukunft nur noch als Ganzes wird gewachsen sein können. Mit anderen Worten: Man spürt, dass manche Probleme nur noch mit Bundeshilfe, wenn nicht gar nur noch auf Bundesebene bewältigt werden können. Daraus wird die Unabdingbarkeit einer vermehrten Verlagerung von Kompetenzen auf die zentralen Organe der Eidgenossenschaft abgeleitet.

Die föderalistische Grundsatzposition

Ausgerechnet weil die Abstimmungsvorlage vom 2. März der Paradefall eines Versuchs zur Erhöhung des Zentralisationsgrades im Bundesstaate mit dem Motiv war, wir sässen nun alle im gleichen Boote und hätten gesamthaft Front zu machen, lohnt es sich, an diesem Beispiel zu überlegen, was solidarisches Vorgehen in einem aus verhältnismässig disparaten Bestandteilen zusammengesetzten Bundesstaat eigentlich bedeutet. So weit sich im Vorfelde des Urnengangs vom 2. März echter und nicht nur vorgeschützter föderalistischer Widerstand erhoben hatte, richtete er sich zumeist nicht unmittelbar gegen das Prinzip einer zugunsten des Bundes lautenden Kompe-

tenzerteilung. Ebenso ist die Ablehnung der eidgenössischen Raumplanungsvorhaben, die sich in der Westschweiz aus denselben Kreisen erhebt, vielfach keineswegs gegen die Raumplanung als solche gerichtet. Beide Male geht es entweder um die Bewahrung eines fundamentalen Mitspracherechts oder einer Autonomie der Kantone bei der Verwirklichung einer Bundesgesetzgebung. Diese sollte aus föderalistischer Sicht einesteils eine blosse Grundsatz-, Rahmen- oder Mustergesetzgebung für die Raumplanung und anderseits jene Minimalregelung ergeben, welche gegenüber Kantonen, die in dieser Materie säumig blieben, von Bundes wegen durchsetzbar würde. Da drückt sich die Abscheu aus, von Entscheidungen in anderen Verhältnissen lebender, voraussichtlich gänzlich in der geistig-politischen Landschaft der grossen industriellen Deutschschweizer Kantone angesiedelter «Technokraten» abhängig zu sein, deren «tournure d'esprit» am Vollzugsort befremdlich bliebe. Und es wird – wie beim Konjunkturartikel – von föderalistischer Seite darauf bestanden, dass die konkreten, in ihren Folgen einigermassen überblickbaren Vorkehren (die ausserhalb des Bereichs der gewohnten freiheitsrechtlichen und Autonomie-Strukturen zu treffen wären) – und nicht allein abstrakte Grundsätze und dauerhafte Bevollmächtigungen zentraler Organe – irgendwann der Genehmigung von Volk *und* Ständen zu unterbreiten seien. Darin steckt zweierlei. Das eine ist der Wille, Kompetenzabtretungen an die Zentralgewalt zum Wohle des Ganzen wirklich nur von Fall zu Fall und unter breitester Beteiligung der zum Verzicht aufgeforderten Bürger und Gemeinwesen zu gestatten. Das andere ist die Bereitschaft, sich – nach wahrgenommener Chance, eine ablehnende Ständekonstellation zustandezubringen – einem zentralistisch entscheidenden Ständemehr – aber nur ihm – zu fügen.

Die «erdrückenden» Grosskantone

Der so formulierten föderalistischen Position haftet auf weiten Strecken ein defensiver Zug an. Das stimmt zumindest, so weit sie dem Aufbau von Veto-Schranken und nicht der Bewahrung minimaler kantonaler Freiräume für experimentelle Variationsmöglichkeiten bei der Bewältigung bestimmter Staatsaufgaben zugewandt ist. In diesen Freiräumen wären nämlich auch prospektive Gelegenheiten zu erblicken. Das Operieren aus einer Defensivstellung heraus verleiht dagegen den föderalistischen Veto-Wünschen einen betont konservativen, retardierenden Anschein und damit einen unwirsche Ungeduld herausfordernden Aspekt. Es gilt indessen zu verstehen, wogegen sich diese föderalistische Abneigung richtet, wesentliche Entscheidungen gesamtschweizerischen Volksabstimmungen ohne Ständemehrheits-Erfordernis zu überlassen. Einige Zitate mögen da nützliche Hinweise ergeben.

Der in Arbeitgeberkreisen tätige Kolumnist Paul Rossel schrieb in «24 heures/Feuille d'Avis de Lausanne», der verbreitetsten welschschweizerischen Zeitung: «Sollte die Schweiz ihre Entwicklung auf den einheitlichen und zentralisierten Staat fortsetzen, so würde sie durch Zürich und Bern regiert, wie die Stimmkraft dieser zwei Stände beweist. Die Tatsache, dass die mächtigsten Bundesstände nicht in der Lage sind, ihren Willen den schwächeren aufzuzwingen, enthüllt die Vorzüglichkeit des Systems, welches die Rechte der minderheitlichen Kantone gewährleistet, insoweit es um Verfassungsänderungen geht.» In der im Welschwallis dominierenden Zeitung «Nouvelliste/Feuille d'Avis du Valais» hielt Charles Bodinier welschen Kritikern des Stände-«Patts» vom 2. März entgegen: «Unser System wird ihrer Achtung nur würdig befunden, wenn die Abstimmungen ihren Wünschen entsprechen und geeignet sind, die Ankunft des Tages zu beschleunigen, da wir durch Zürich und Bern regiert sein werden.» Im Lausanner Blatt «24 heures» wandte sich Nationalrat Jean-Jacques Cevey gegen die übermässige Beachtung, die jene famosen «entscheidenden» 83 Appenzeller gefunden hatten: «Man scheint dagegen nicht das mindeste Gewicht darauf zu legen, dass bis auf ungefähr 3000 Stimmen der Kanton Zürich für sich allein die Macht erlangt hatte, die Volksmehrheit umzustürzen. Und man hat sich nicht länger bei den Konsequenzen aufgehalten, welche diese numerische Vorrangstellung im Falle erlangt hätte, da der Artikel 31[quinquies] angenommen worden wäre und seine Mechanismen die Kantone um das Recht gebracht hätten, ihr ein Gegengewicht entgegenzusetzen.» Was Cevey meint, führte der Sittener «Nouvelliste» redaktionell näher aus: «Der allmächtige Kanton Zürich hat eine annehmende Mehrheit von 53 573 Stimmen hervorgebracht, während die gesamtschweizerische Ja-Mehrheit schliesslich 56 985, mithin 3412 mehr als jene von Zürich betrug, das damit zum grossen Bewerkstelliger des Sieges der Ja-Stimmen wurde. – Je mehr die reichen Kantone die Zahl ihrer Stimmberechtigten erhöhen, und dies in noch vermehrtem Masse seit der Einführung des Frauenstimmrechts, desto sicherer sind sie in der Lage, den Rest der Schweiz zu erdrücken. Gerade da erlangt die geforderte doppelte Mehrheit, eine Einrichtung äusserster politischer Weisheit, ihren vollen Wert beim Kampf gegen die Exzesse der Zentralisation.»

Wer bevormundet und wer erträgt wen?

Dem Ärgernis der Bevormundung der «grossen» Kantone durch die «Zwerge» steht also das nicht minder lebhaft empfundene Ärgernis einer als naheliegend erachteten, «automatischen» und erstickenden Präpotenz

der «mächtigen» Stände über die mit geringerem Stimm- und Wirtschaftspotential ausgerüsteten gegenüber. Wer erträgt was leichter? So lange der Sinn dafür wach bleibt, dass die Kantone – unabhängig von ihrer Einwohnerzahl – geschichtlich gewachsene, unverwechselbare «Persönlichkeiten» sind, die ungeachtet ihres äusseren Umfangs gleichen Respekt verdienen, wird die Antwort lauten müssen, dass der Grössere den Kleineren eher zu ertragen vermöge als umgekehrt. Der Journalist Hans Graf bemerkte jüngst hiezu im «Badener Tagblatt»: «Der frühere brillante Bundesstadtkorrespondent der ‹Gazette de Lausanne›, Pierre Grellet, wurde nie müde, seinen Landsleuten beizubringen, welch entscheidendes Gewicht für die Erhaltung der föderalistischen Struktur dem Ständemehr zukomme; nur in einer Koalition mit den deutschsprachigen Landkantonen, vor allem jenen der Innerschweiz, könnten die Westschweizer eine Barriere gegen das wachsende Übergewicht der grossen Ballungsräume in der deutschen Schweiz errichten und durchhalten. Es geht hier um subtile Dinge, die das gute Verhältnis der Sprachgruppen berühren. Einen klugen, erfahrenen Politiker hörten wir einmal sagen, die Existenz und das Bestehen der Schweiz beruhe darauf, dass den Minderheiten immer etwas mehr zugehalten werde, als ihnen rein numerisch zukomme. Es zahlt sich aus.»

Die Kantone als Identifikations- und Integrationsfaktoren

Die Frage nach der Erhaltungswürdigkeit eines Föderalismus, der die eigenständige Persönlichkeit der Kantone ungewichtet anerkennt, ist mit einem solchen Bekenntnis wohl noch nicht mit einem abschliessend begründeten Ja beantwortet. Die Anerkennung einer konstituierten Eigenart ist nicht allein ein Weg der Vorbeugung gegen Rebellions- und Sezessionsgelüste, die Nichtanerkannte entwickeln. Die Notwendigkeit der vollen Würdigung des Daseins von Kantonen zur Integration unzähliger ihm angehörender Staatsbürger in den Bundesstaat wird etwa durch diese Sätze aus einem Kommentar des Bundeshauskorrespondenten der Lausanner «Tribune-Le Matin», Jacques Bernard, erhellt: «Überall streckt der moderne Staat seine Tentakel aus. Die ‹Corps intermédiaires› neigen zum Verschwinden. Gegenüber einer anonymen und oft überbordenden Verwaltung bleibt nur die amorphe Herde der Administrierten. Der moderne Mensch ist nicht mehr jener aktive, zutiefst in seiner kleinen Gemeinschaft verwurzelte Bürger oder wird es bald nicht mehr sein.» In diesem Text ist der Hinweis auf die Zwischenglieder, auf die die Staatsgewalt horizontal fraktionierenden Ebenen, besonders wertvoll. In ganz anderem Zusammenhang hat ein kluger Beobachter des Jura-Problems, Professor Henri Carnal, im Berner «Bund»

diese Bedeutung der Kantone trefflich umschrieben: «Die Kantone verkörpern also eine gemeinsame Haltung ihrer Bürger dem Bundesstaat gegenüber; sie sind Persönlichkeiten, die sich mosaikartig zu einer schweizerischen Gesamtpersönlichkeit zusammenfügen. Damit ist auch gesagt, dass sie nicht abgeschlossene, in sich gekehrte und kontaktscheue Schutzgebiete zu sein brauchen, dass sie vielmehr Standorte werden sollten, von wo aus der Kontakt mit den anderen Ständen gesucht und gepflegt wird.» Carnal wirbt mit folgenden Worten um Verständnis für antizentralistische Reaktionen: «Diese Rolle des Kantons als Katalysator einer gemeinsamen Persönlichkeit ist für die Welschen oder Tessiner noch wichtiger als für die Deutschschweizer. Es wäre nämlich für den Angehörigen einer Minderheit viel schwieriger, sich unmittelbar, ohne Zwischenstufe, mit der gesamtschweizerischen Persönlichkeit zu identifizieren. Daher der manchmal als übertrieben empfundene Föderalismus vieler Welschen.»

Die kapitale Bedeutung des Gebiets, dem das unmittelbare Heimatgefühl zugewandt ist, und die Mittlerfunktion dieser Gebietsgemeinschaft für das Gefühl der Zugehörigkeit zum nächsthöheren, übergeordneten Gemeinwesen darf in der Tat nicht übersehen werden, mag die Schwankungsbreite der landsmannschaftlichen Anhänglichkeiten auch sehr gross sein. (Sie geht vom Ausruf: «Wir sind Schweizer, weil wir zunächst Waadtländer sind», über die Erwiderung, man habe nur dank eidgenössischen Schutzes Genfer bleiben können, bis zur «anima naturaliter helvetica» jener Zürcher, die sich vorrangig als Schweizer – wenn auch zürcherischer Herkunft – empfinden.) Es ist für welschen Föderalismus kennzeichnend, dass Oberst Pierre Henchoz 1969 in seinem Buch «Mirages sur la Suisse» von der Eidgenossenschaft schreiben konnte, sie sei eine Vernunftehe, aus der man habe eine Liebesheirat machen wollen. Sie sei indessen nicht der Ausdruck eines Gefühls, sondern eine Konstruktion des Geistes, die aus verschiedenartigen Elementen vor allem zur Gewährleistung der kollektiven Ordnung und Sicherheit im Rahmen einer Interessengemeinschaft geschaffen worden sei. Und kein geringerer als der heutige Bundesrat Georges-André Chevallaz hat in seinem 1967 erschienenen Werk «La Suisse ou le sommeil des Justes» geglaubt, den Bund mit Nachdruck als eine Art von Zweckverband auf Gegenseitigkeit, der keinerlei «mystische Leidenschaft» hervorrufe, umschreiben zu können.

Bruchlinien und Versuchungen

Das Zurückdrängen der Ausdrucksmöglichkeiten des engeren, kantonalen «Vaterlandes» durch die Notwendigkeiten der eidgenössischen Solidarität

findet seine Grenzen dort, wo dieses Zurückdrängen diese Solidaritätsbereitschaft zerstört. Die Übertragung kantonaler Befugnisse auf den Bund sollte daher – um den «Mechanismus» der mittelbaren Identifikation mit der Eidgenossenschaft nicht durch eine Identifikationsunfähigkeit zu ersetzen – nicht auf simpel rational-zentralistische Weise, sondern unter Wahrung kantonaler Mitsprache- und Mitbestimmungsgelegenheiten, sei's durch Einflussnahme der Kantone auf die Willensbildung des Bundes, sei's durch Aussparung kantonaler Gestaltungsfreiheit in eidgenössisch gesetzten Rahmen, besorgt werden. Das folgende Zitat sollte, ohne dass es überbewertet wird, als Mahnmal dienen; es stammt aus der Waadtländer Legitimistenzeitschrift «La Nation», Jahrgang 1974: «Das Waadtland, dessen Schicksalsbestimmung wir keineswegs verabsolutieren, ist für uns das unmittelbare Vaterland, die undiskutierbare Gegebenheit, die maximale Gemeinschaft, wo die geschichtlichen und kulturellen Wechselfälle den Zugang zum Universellen durch eine eigene Originalität erlaubt haben. Doch die waadtländische Gemeinschaft ist eine kleine Gemeinschaft. Heutigentags ist sie verhältnismässig geborgen und beschützt dank ihrer Einfügung in die schweizerische Eidgenossenschaft. Wir sind daher der Schweiz treu, weil die Eidgenossenschaft die Waadtländer Wirklichkeit bewahrt, nicht aber, weil der Staatsapparat des Bundes an und für sich irgend einen absoluten Respekt verdiente. Wir haben derzeit nicht das geringste Gelüst, Franzosen zu sein, sowie einen korsischen Präfekten in Lausanne zu haben, und wir beneiden unsere Nachbarn im Westen weder um ihre Polizei noch um ihre Magistratur.» André Manuel, dem Verfasser des erwähnten Aufsatzes, zufolge wäre indessen der Bruchpunkt gegenüber dem Bunde erreicht, wenn «die Erhaltung der ‹Patrie vaudoise› im schweizerischen Staatsapparat, beispielsweise in einem höchstzentralisierten schweizerischen Staat, der bis auf den Grund sozialistisch würde, und wo zürcherische Lehrkräfte unsere Schulbücher und Lehrmittel der französischen Literatur fabrizieren würden», unmöglich werden müsste.

Es ist nicht erforderlich, in diesem Zusammenhang die Gefahr von Sezessionen an die Wand zu malen. Selbst ein Roland Béguelin, in dessen Umgebung etwa Bemerkungen über die Fragwürdigkeit des Daseins der Eidgenossenschaft und über das Genügen einer jurassischen Kantonsgründung just für die Dauer einer Generation (vor dem Anstreben «höherer» Fernziele) die Rede war, schrieb jüngst in seinem «Jura libre», im Falle einer durch Volk und Stände der Eidgenossenschaft ausgesprochenen Nichtaufnahme des in Bildung befindlichen jurassischen Kantons in den Bund sähe sich dieser Jura-Kanton – da nicht willens, wieder im Kanton Bern aufzugehen – veranlasst, «eine andere Form der Assoziation mit der Schweiz» auszuhandeln. Über den sezessionistischen Gehalt dieses Satzes

hinaus verdient die Betonung der Notwendigkeit, sich der Schweiz irgendwie gleichwohl wenn nicht ein-, so doch anzugliedern, Aufmerksamkeit. Man darf sich indessen nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein weiterer Abbau der Eigenstaatlichkeit der Kantone, eine zunehmende Verringerung des Schutzes, den sie der Eigenart ihrer Bevölkerung bieten, und eine Schmälerung ihrer Repräsentation – etwa durch Gewichtung der Kantonalstimmen oder Durchproportionalisierung des Ständerates – das freundeidgenössische Verhältnis schwerwiegend trüben, zur Umschau nach neuen Protektoren verleiten und damit den Boden für eine neue, aller Überlieferung widersprechende sprachlich-ethnische Solidarität legen würde. Es würde damit ein Sachverhalt als Strukturelement des Bundes beansprucht, der bisher kein solches darstellte. Dass er den Bund weder zu verstreben noch zu tragen vermag, sondern vor allem Sprengkraft entwickelt, sollte vom Beispiel anderer mehrsprachiger Staaten her einleuchten. Man müsste zutreffender von einem «Destrukturelement», von einem Desintegrationsfaktor sprechen. Dabei darf der Umstand nicht unterschätzt werden, dass im französischen Sprachgebiet für Unzufriedene eine reiche Literatur über die angeblichen Versprechungen und Meriten «ethnischen Föderalismus» bereit liegt.

Föderalistische Zuflucht bei der Bundeszentrale?

Nun gilt es freilich, bei der Werterhaltung der Kantone wirklichkeitsbezogen zu bleiben. Mit wohlgemeinten Appellen wider ihre Selbstaufgabe ist nichts getan, insbesondere so lange, als eine hinreichende Ausscheidung der fiskalischen Quellen der verschiedenen Stufen des Gemeinwesens nicht erfolgt ist. Die Verweisung auf den Weg interkantonaler Konkordate hat sich zudem als tückisch erwiesen, namentlich, wenn ein Stand wie Zürich – trotz seiner stark durchmischten Bevölkerung und trotz seines kaum bewusst zum Ausdruck gebrachten «kantonalen Nationalgefühls» – den unterschwellig doch vorhandenen Sinn für seine Eigenart nachträglich entdeckt und ein Konkordat wie jenes über die Schulkoordination schliesslich scheitern lässt. Solches Verhalten eines in der Regel eher unitarisch gestimmten Kantons hat man sich im föderalistischen Lager gemerkt. So schrieb der Chefredaktor der katholischen Freiburger Zeitung «La Liberté», François Gross, neulich: «Nun sind des öftern die interkantonalen Konkordate der reichen Kantone wegen, die nicht für die andern zahlen wollten, gestrandet. Wie soll man sich unter diesen Umständen wundern, dass Kantone, die von der industriellen Entwicklung des letzten Jahrhunderts weniger begünstigt und vom Aufschwung der letzten zwanzig Jahre im Stiche ge-

lassen wurden, sich unter den Flügel Mutter Helvetias geflüchtet haben, wenn sie ihnen einen Anteil am Kuchen sicherte?» In der Lausanner Zeitung «24 heures» zeigte sich soeben auch der stellvertretende Chefredaktor Jean-Marie Vodoz pessimistisch: «Ein wiedererstarkter Föderalismus würde Zürich oder Basel nicht hindern, sich schneller zu entwickeln, und sie ebensowenig abhalten, bei gewissen Gelegenheiten ihren Willen über jenen ihrer Eidgenossen hinweg durchzusetzen. Ganz im Gegenteil: Je mehr die politischen Befugnisse aufgeteilt und zerstreut werden, desto weniger werden die (kantonalen) ‹Grossmächte› genügend robuste Gesprächspartner zur Mässigung ihrer Ansprüche finden.» Das ist die Flucht von Föderalisten unter den Schirm einer Zentralgewalt, die sie vor dem Ungleichgewicht gegenüber anderen Bundespartnern schützen soll.

In einer Rede vor Presseleuten aus der Deutschschweiz und der «Suisse romande», welche im Mai die gegenseitigen Verständigungsproblemen gewidmete erste Tagung der solothurnischen Stiftung und Begegnungsstätte Schloss Waldegg besucht hatten, bemerkte denn auch Bundesrat Hürlimann, dass das Selbstverständnis unseres als mehrkulturelles Gemeinwesen, aber nicht durch Sprach- und Kulturgemeinschaften geschaffenen Bundesstaats durch die zentrifugale Flucht in den Genuss vorwiegend ausländischer Informations- und Meinungsträger, aber auch durch die wachsende Zuflucht zur Zentralgewalt gefährdet sei. Das Wiedererkennen der echten, befreienden Chancen unserer Vielfalt zwischen diesen auseinanderstrebenden Anziehungspunkten, das Bundesrat Hürlimann als notwendig bezeichnete, ist die Aufgabe, die offenbar dem durch föderalistische Komplikationen verärgerten Mitbürger wie den durch manchmal allzu schematisch ausfallende Gesamtlösungen zu abgründigen Zweifeln veranlassten, föderalistischen Mitschweizern gestellt ist.

If one looks at Swiss history from the point of view of the gradual aggregation of its members, then (...) the joining into the Confederacy was the acquisition of an autonomy not as fully possessed before. The day when Appenzell joined, one might say, is the day when Appenzell attained its liberty rather than the day it lost it.

Christopher Hughes

in: «Switzerland», Nations of the Modern World, Ernest Benn Ltd., London 1975